



ÖSTERREICHISCHER DACHSHUNDEKLUB (ÖDHK)
Sitz 4820 Bad Ischl

Zucht- und Eintragungsordnung (ZEOD)
gültig ab 01. Jänner 2022

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die ZEOD wurde am 08.12.2021 vom Gesamtvorstand des ÖDHK beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Sie hebt alle bisherigen Bestimmungen, die den vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen widersprechen, auf.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern, die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.
- 1.3 Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österr. Kynologenverbandes (ZEO) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) bilden die Basis dieser Zucht- und Eintragungsordnung. Alle Bestimmungen gelten für Dachshundezüchter auch dann, wenn sie nicht Mitglieder des Österreichischen Dachshundeklubs (ÖDHK) sind, sofern sie die Eintragungen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) anstreben.

2. **Begriffserläuterungen**

2.1 *Züchter:*

Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt als Züchter der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Wurfes, bei Zuchtmieta der Mieter.

Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, die Adresse und das Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.

Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen. Dieser muss Mitglied im ÖDHK sein. Der Aufzüchter muss zum Deckzeitpunkt dem ÖDHK gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf dem ÖDHK bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden. Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte nur in Hör-und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben. Gleiches gilt für den Aufzüchter. In begründeten Fällen kann die vorübergehende Verlegung einer genehmigten Zuchtstätte an einen anderen Ort (z.B. Zweitwohnsitz) beantragt werden. Eine entsprechende Zuchtstättenbetreuung am genehmigten Verlegungsort ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Für Zuchtmieta ist das Formular „ZUCHTMIETE“ des ÖKV zu verwenden.

2.2 *Zuchtstättenname*

Die Hunde können keinen anderen Zuchtstättennamen tragen als jenen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist. Ein Züchter/eine Zuchtgemeinschaft kann einen Zuchtstättennamen für eine Rasse oder für mehrere Rassen schützen lassen. Die Zuteilung eines Zuchtstättennamens ist Persönlich und auf Lebenszeit solange er nicht gelöscht ist. Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Eine Abtretung auf die Erben eines Züchters kann vom ÖKV bei Nachweis des erbrechtlichen Übertrages bewilligt werden. Dies gilt auch für eine vertragliche Abtretung. Dem Inhaber eines Zuchtstättennamens steht es frei, den Ehegatten, die Nachkommen oder die Geschwister an der Zucht zu beteiligen, vorausgesetzt, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Die Vertretung dieser Gemeinschaft kommt weiterhin dem ursprünglichen Inhaber des

Zuchtstättennamens zu. Ansonsten haben zwei oder mehrere Personen eigene Zuchtstättennamen zu beantragen. Der ÖKV erteilt das Recht auf Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird. Bei Antragstellung zum Schutze des Zuchtstättennamens ist das vom ÖKV aufgelegte Formular zu verwenden. Der beantragte Zuchtstättenname darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Er muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen, aus denen die FCI einen auswählt. Der Zuchtstättenname kann durch rechtskräftige Erkenntnis der Disziplinarkommission des ÖKV sowie über Antrag des Inhabers durch den ÖKV gelöscht werden. Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften der ZEO einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde ausnahmslos in das ÖHZB eintragen zu lassen.

Vor Ausstellung der Zuchtstättenkarte hat jeder Züchter ein Erstzüchterseminar des ÖKV oder ein vergleichbares Seminar des ÖDHK zu besuchen. Der Zuchtbuchführer steht allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Vor Aufnahme der Zucht, das heißt vor dem Decken bzw. dem ersten Wurf, gilt eine Meldepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 31(4) Tierschutzgesetz. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere, sowie den Ort der Haltung zu enthalten.

2.3 Zuchtverwendung:

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung und rassetypisches Wesen der Zuchttiere. Mit Hunden, die sichtbare Erbfehler haben, darf nicht gezüchtet werden (siehe Anhang 1 und 2). Nicht zur Zucht zugelassen sind weiteres Zuchttiere, an denen eine Bandscheibenoperation vorgenommen wurde, ebenso an Epilepsie erkrankte Tiere.

Einer Hündin ist nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.

Rüden dürfen ab vollendetem 15. Lebensmonat decken.

Hündinnen dürfen ab vollendetem 15 Lebensmonat gedeckt werden.

Hündinnen dürfen bis zum vollendetem 8. Lebensjahr gedeckt werden.

Rüden dürfen, soweit sie vital und gesund sind, bis ins hohe Alter decken.

Rüde und Hündin müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Zwei Formwerte, mindestens sehr gut, von einer ÖDHK-Zuchtschau, Klubsiegerzuchtschau oder Landessiegerzuchtschau, erteilt von 2 FCI Spezialrichtern der Gruppe 4, ab einem Mindestalter von 15 Monaten. Dabei werden der Brustumfang (siehe FCI Standard 148) sowie der Zahnstatus und Rutenstatus festgehalten. Der Brustumfang von Kleindachshunden wird in die Ahnentafel unter Beisetzung von Datum und Unterschrift eingetragen. Die Messung wird nur einmal eingetragen.

Weiters ist die Wesensfestigkeit durch eine bestandene Schussfestigkeitsprüfung oder durch den Verkehrsteil der BH nachzuweisen.

Für alle Zuchthunde gilt die Zuchtfreigabe nach Ablegung folgender klinischer Befunde:

DNA-Profil: Alle österreichischen Zuchthunde müssen ihre DNA-Profil-Identität (nach ISAG 2006 Norm) festgestellt und nachgewiesen haben. Diese Untersuchung ist einmalig abzulegen, gilt lebenslang und kann über den jeweils betreuenden Tierarzt bei tierärztlichen Instituten für Molekulare Genetik wie *Feragen*, *Laboklin* oder *Generatio* erfolgen. Eine Kopie des Attestes ist bei jeder Zuchtverwendung dem Zuchtbuchführer vorzulegen. Bei Zuchtverwendung von ausländischen Deckrüden ist analog dazu ebenfalls eine ISAG 2006 DNA-Profil-Identität, ausgestellt von der jeweiligen Vet. Med. Universitätsklinik oder eines entsprechend spezialisiertem Genlabor, nachzuweisen.

ECVO Augenuntersuchung:

Nachgewiesene Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen durch Vorlage eines ECVO Befundbogens durch einen ECVO autorisierten Tierarzt, vor der Zuchtverwendung. Gültigkeit 2 Jahre. Aufgrund einer durch die Universitätsklinik für Chirurgie, Augen- und Zahnheilkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführten Beurteilung des Krankheitswertes gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

Zuchtuntauglich bei einer der nachstehend positiven Diagnosen:

- Blindheit

- Katarakt kongenital/nicht kongenital
- Retinadegeneration - PRA

Zucht bis auf Widerruf gestattet:

- Katarakt nicht kongenital sutura ant. /Nahtspitzenkatarakt nur bei einem Elternteil – Untersuchung jährlich.
- Glaswollstar nur bei einem Elternteil – Untersuchung jährlich
- Distichias- is/ektopische Zilien nur bei einem Elternteil

Der Eigentümer des Hundes ist einverstanden, dass eine Kopie des ECVO Befundbogens an den Zuchtbuchführer übergeben und gespeichert wird.

Freiwillige, für die Rasse relevante gesundheitliche Untersuchungsergebnisse, welche auf gesicherten wissenschaftlichen Verfahren basieren und von qualifizierten Institutionen erteilt worden sind, werden beim Zuchtbuchführer gespeichert und in die Ahnentafel eingetragen.

Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Züchter er ist oder der von seinem Deckrüden stammt. Weiters gilt dies auch für Hunde deren Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Trainer (entgeltlich oder unentgeltlich), Führer Halter oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Lebens- oder Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

Paarungen zwischen Tigerdachshunden und einfarbigen, zweifarbigen Dachshunden gleicher Haarart und Größe sind grundsätzlich erlaubt, gleiches gilt für gestromte Farbmusterung. Paarungen „Tigerdachshund x Tigerdachshund“ sind nicht erlaubt. Vor Anpaarung mit einem Tigerdachshund ist der Zuchtpartner auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

Ebenso sind gestromte Dachshunde vor Zuchteinsatz auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

Vor dem Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerereigenschaften und die Haarart/Haarlänge genetisch testen zu lassen. Freiwillige Tests werden in die Ahnentafel übernommen.

2.4 Zuchtverfahren und -methode

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Jedem Züchter steht die freie Partnerwahl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. Kreuzungen zwischen den verschiedenen Haararten und verschiedenen Varietäten sind nicht gestattet. Kreuzungen zwischen Kleindachshunden innerhalb der gleichen Haarart sind jedoch wegen des geringen Zuchtpotentials gestattet. Verbindungen zwischen Normal- und Kleindachshunden gleicher Haarart sind nicht erwünscht. Die Eintragung der Welpen aus Verbindungen zwischen Normal- und Kleindachshunden in das ÖHQB erfolgt im B-Blatt unter Normalschlag. Die Umreihung in das A-Blatt des ÖHQB ist über Antrag des Besitzers möglich, wenn ab vollendetem 15. Lebensmonat auf einer öffentlichen Veranstaltung (siehe Punkt 2.3) von einem Formwertrichter die entsprechende Qualifikation bestätigt wird.

Man unterscheidet:

-Fremdzucht:

Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.

-Mäßige Inzucht:

Weiter entfernte Verwandte (Linienzucht)

-Enge Inzucht:

Paarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

Zuchtziel:

Das Erscheinungsbild des Dachshundes soll dem FCI Standard 148 entsprechen.

Der Dachshund soll im Wesen freundlich, mit ausgeglichenem Temperament sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit sein.

2.5 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Der Deckrüdenbesitzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Zuchtvoraussetzungen des Rüden und die der Hündin gemäß ZEOD gegeben sind. Ein Rüde darf pro Kalenderjahr nur so viele Hündinnen decken, als 10% der im Vorjahr gefallenen Würfe betragen, mindestens jedoch 3mal

2.5.1 Die ZEOD ist auch für ausländische Deckrüden sinngemäß anzuwenden.

Die Zuchtzulassung ist durch eine Zuchtzulassungsbestätigung des Landes des Eigentümers nachzuweisen.

2.5.2 Der Eigentümer eines Deckrüden kann die Zuchtverwendung seines Rüden ohne Begründung ablehnen.

2.5.3 Deckvereinbarung

Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, Internationalen Zuchtreglement der FCI, sowie dieser ZOED ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Zuchtrüden und der Zuchthündinnen sollte im Zusammenhang mit dem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Diese Vereinbarung über den Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:

1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Ahnentafel der Zuchttiere zwecks Überprüfung der Eintragungen im ÖHZB.
2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten 3 Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind, sowie die Verpflichtung der Vertragspartner, dass sie über allfällig später auftretende ansteckende Krankheiten ihrer Zuchttiere den Zuchtpartner informieren werden.
3. Eine allfällige Sonderregelung über den Transport; die Zuchttiere reisen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer.
4. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere.
5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch die Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf ist, sondern eine Entschädigung für Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist, und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt. Bei Nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, hat der Deckrüde für die nächste Hitze ohne erneute Deckgebühr noch einmal zu Verfügung zu stehen.
6. Zu beachten wäre, dass im Falle eines Wurfes von zwei oder weniger Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer Welpenüberlassung die Bezahlung eines vereinbarten Deckgeldes treten kann.
7. Der Deckrüdeneigentümer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt samt einer Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen.

2.6 *Künstliche Besamung:*

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Die Genehmigung durch den Zuchtbuchführer, ist zu erteilen, wenn alle Zuchtvoraussetzungen erfüllt sind. Spermaentnahme, Spermakonservierung und Besamung muss durch einen Fachveterinär vollzogen werden. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

3. **Eintragungsbestimmungen:**

3.1 *Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen:*

In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Verfügungsberechtigte über die Zuchthündin in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat (Residence habituelle). Für die dem ÖDHK angehörigen Züchter besteht die Verpflichtung, die von ihnen aufgezogenen Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen, auch wenn diese in einem anderen von

der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch bereits eingetragen sind. Personen, die nicht Mitglieder des ÖDHK sind, können ihre Würfe und Rassehunde in das ÖHZB eintragen lassen, wenn diese den ZEOD des ÖDHK und der VK entsprechen.

3.2 Das ÖHZB besteht derzeit aus:

A-Blatt, B-Blatt (Beobachtungsblatt) und Anhang (Register)

- 3.2.1 In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen. (Vermerk „A“)
- 3.2.2 In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Formwert und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.
- 3.2.3 In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben der ZEOD der VK entsprechen.
 - 3.2.3.1 Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtcommission einzuholen.
 - 3.2.3.2 Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintrag ins B-Blatt) kann die VK und/oder der ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3.3 Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des §10, Absatz 1, Z. 1 a (ÖKV ZEO) im Register eingetragen.

- 3.3.1 Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und/oder der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtcommission einzuholen.
- 3.3.2 Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintrag ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann die VK und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3.4 Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV- Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtcommission einzuholen.

4. Pflichten des Züchters:

- 4.1 Jede Deckung ist innerhalb von 3 Wochen (21 Tagen) ab Deckdatum dem Zuchtbuchführer des ÖDHK vom Besitzer der Zuchthündin mittels Deckbescheinigung (Formular vom ÖKV) mitzuteilen. Diese Mitteilung ist mit Kopien des Abstammungsnachweises der Hündin und des Rüden und dem Original der Deckbescheinigung zu belegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird die 3-fache Wurfeintragungsgebühr in Rechnung gestellt. Veterinärmedizinische Befunde müssen bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden.

- 4.2 Jeder gefallene Wurf ist innerhalb von 21 Tagen mittels vollständig ausgefüllter Wurfmeldung (Formular vom ÖKV) an den Zuchtbuchführer des ÖDHK zu melden. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird die 3-fache Wurfregistrierungsgebühr in Rechnung gestellt. Dieser Meldung ist der Originalabstammungsnachweis der Mutterhündin, die Zuchtstättenkarte, und bei Mitgliedschaft zum ÖDHK, der Nachweis des bezahlten Mitgliedsbeitrages beizulegen, Sind Prädikate, Auszeichnungen, Titelernennungen, Leistungszeichen, Ausstellungsergebnisse, Atteste von freiwillig durchgeführten Gentests, die nach der Deckung erteilt worden sind, der Wurfmeldung beigelegt, werden diese in die Ahnentafeln eingetragen.
- 4.3 Das Leerbleiben einer Hündin oder ein Verwerfen bzw. der Tod aller Welpen ist ebenfalls dem zuständigen Zuchtbuchführer des ÖDHK innerhalb einer Woche nach bekannt werden anzuzeigen.
- 4.4 Die Auswahl der Rufnamen steht dem Züchter zu. Sie hat jedoch nach dem Gesichtspunkt zu erfolgen, dass mit dem ersten Buchstaben des Alphabetes beginnend, der erste Dachshund-Wurf eines Züchters mit A, der nächste mit B usw. zu beginnen hat. Bei der Züchtung von mehreren Rassen bzw. Haararten (beim Dackel insgesamt 9) gelten diese Bestimmungen für jede einzelne Rasse bzw. Haarart. Der Rufname darf aus höchstens 3 Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf von einem Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Zuchtstättenname und Rufname dürfen 35 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Sittenwidrige und anrühliche Rufnamen können vom Zuchtbuchführer zurückgewiesen werden.
- 4.5 Es ist ein Zuchtstättenbuch zu führen. Dieses Zuchtstättenbuch ist dem Zuchtbuchführer bzw. dem Wurfabnehmer des ÖDHK auf Aufforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 4.6 Die Welpen dürfen erst nach Kennzeichnung durch Microchip und der Wurfabnahme (ein Mikrochip darf nur durch einen Tierarzt eingesetzt werden), frühestens jedoch nach vollendeter 8. Lebenswoche, vom Züchter an die neuen Welpenbesitzer abgegeben werden, in der Regel erst nach erfolgter Entwurmung sowie nach Verabreichung der vom Tierarzt empfohlenen Schutzimpfungen. Die Grundimmunisierung ist idealerweise in der 8. Woche, frühestens jedoch am Ende der siebten Woche, verpflichtend durchzuführen und ein Gesundheitszeugnis auszustellen.

4.7 Gesundheitszeugnis ÖDHK

Es ist erforderlich, den Gesundheitszustand der Welpen durch den Tierarzt, anlässlich der Grundimmunisierung, durch das Gesundheitszeugnis des ÖDHK, in zweifacher Ausführung, bestätigen zu lassen. Ein Exemplar ist dem Zuchtstättenbuch beizulegen, ein Exemplar wird mit dem Wurfabnahmeprotokoll vom Wurfabnehmer an den Zuchtbuchführer geschickt. Das Gesundheitszeugnis ergänzt die Wahrnehmung des Wurfabnehmers bei der Wurfabnahme und dient dem Züchter als Qualitätszertifikat.

Wurfabnahmen dürfen nicht von Tierärzten, die auch Züchter sind, bei selbstgezogenen Welpen und deren Nachkommen in erster Generation, sowie an Welpen nach Deckrüden die in seinem Besitz sind, durchgeführt werden. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben,

- 4.8 Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere ist einzig und allein der Züchter. Der Züchter ist ebenso für die artgemäße Aufzucht der Welpen, die in seiner Zucht-stätte gefallen sind verantwortlich. Er hat selbst für den Absatz zu sorgen. Der ÖDHK wird ihn hierbei nach Möglichkeit unterstützen.
- 4.9 Die neuen Welpenbesitzer sind vom Züchter über die Bedeutung des Vermerkes „B“ und „reg.“ auf den Abstammungsnachweisen aufzuklären
- 4.10 Dem neuen Welpenbesitzer ist Einblick in das Wurfabnahmeprotokoll zu gewähren.

5. Spezielle Aufgaben und Rechte des Zuchtbuchführers

- 5.1 Der Zuchtbuchführer des ÖDHK kann über Ersuchen des Züchters aus der Liste der vom Gesamtvorstand des ÖDHK zugelassenen Wurfabnehmer einen Wurfabnehmer bestellen, der ab der 8. Woche die Zuchtstätte, die Kondition der Mutterhündin und der Welpen sowie die Haltungsbedingungen begutachtet. Dieser hat Wahrnehmungen festzuhalten und in einem Protokoll, niederschriftlich darauf hinzuweisen (siehe Merkblatt für Wurfabnehmer und Wurfabnehmerordnung).

Der Züchter hat die Wahl aus zwei Wurfabnehmern (siehe Wurfstatistik).

5.2 Der Zuchtbuchführer des ÖDHK hat für die Welpen die Abstammungsnachweise auszustellen bzw. die Ausstellung zu veranlassen und dem ÖKV zu senden. Die vom ÖKV beurkundeten Abstammungsnachweise werden von diesem dem Züchter direkt unter gleichzeitiger Einhebung der Kosten und Gebühren zugestellt.

6. **Prädikate**

6.1 *Leistungsprädikate werden am Abstammungsnachweis berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

6.1.1 Aus jagdlich geprüften Eltern:

Beide Elterntiere haben Anlagenprüfung ober und unter der Erde und Spurlautprüfung, wobei die APuE von einer höherwertigen Prüfung ersetzt werden kann. Bei Deckrüden/Hündinnen aus Deutschland wird die Sp, Vp und BhFK95 dafür anerkannt.

6.1.2 Aus jagdlicher Leistungszucht:

Beide Elterntiere haben eine Vollgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Dachshundeklubs erfolgreich abgelegt. Bei ausländischen Deckrüden wird für die Zuerkennung des Prädikats eine Vielseitigkeitsprüfung mit Spurlautprüfung und Leistungszeichen Bauhund Natur oder InterBau angerechnet.

6.1.3 Titel und Leistungszeichen:

Alle Prüfungen, Titel (ÖJPS, ÖGS, BSS, CIT-FCI) und Leistungszeichen laut österreichischer Prüfungsordnung sowie Prüfungsordnung für Einzelleistung des ÖJGV, werden beim Zuchtbuchführer gespeichert und in die Ahnentafel eingetragen
Alle im Ausland erlangten Titel und Leistungszeichen, werden beim Zuchtbuchführer gespeichert. In die Ahnentafel werden Titel und Leistungszeichen eingetragen, welche Prüfungen aus der Österreichischen Prüfungsordnung gleichgestellt bzw. ähnlich sind.

7. **Züchterausszeichnungen:**

7.1 Züchternadel Ausstellung			
Bedingung zur Erlangung der Züchternadel Ausstellung: Die Punktezahlen errechnen sich nach nachfolgendem Schema. Die Höchstpunktezahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10. Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet. Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.			
	Bronze	Silber	Gold
Hunde	3	(+3) 6	(3+3)10
Punktezahl	30	60	100
			Punkte:
Zuchtschauen:			
Vorzüglich			1
IHA, NHA, KS			
Vorzüglich			2
Vorzüglich mit Platzierung (1-4)			3
Vorzüglich mit JB, CAC oder Res. CAC			4
Vorzüglich mit CACIB oder Res. CACIB			5
Titel:			
BJS BS KJB KS LS			2
BOB BOG BOD BIS			3
Championtitel:			
Jugend Champion			7
Nationaler Champion			8
Internationaler Schönheitschampion			9
Zuchtgruppe:			
mit Platzierung 1. oder 2. Platz			4
7.2 Bedingungen zur Erlangung der Züchternadel im Gebrauch:			
5 Hunde = Bronze 10 Hunde = Silber 15 Hunde = Gold			
Erforderlicher Prüfungsnachweis: Spurlautprüfung und 1 Prüfung unter der Erde			

Die Züchterausszeichnung muss vom Züchter bei der Geschäftsstelle des ÖDHK beantragt werden.

8. **Missachtung der Regelungen dieser ZEOD**

Bei Nichtbeachtung dieser ZEOD kann der Zuchtbuchführer des ÖDHK die 3-fache Eintragungsgebühr verrechnen. Bei wiederholter Missachtung der ZEOD kann über Antrag des Zuchtbuchführers nach Beschluss des Gesamtvorstandes des ÖDHK dem ÖKV angezeigt werden, dem es zukommt, die Anzeige an den Disziplinarsenat weiterzuleiten.

9. Wurfabnehmerordnung

9.1 *Ernennung, Ausbildung und Fortbildung des Wurfabnehmers*

Wurfabnehmer werden von der Sektion oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen und nach Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand vom Gesamtvorstand bestellt und abberufen.

Voraussetzung sind

- mindestens drei Jahre Mitgliedschaft im ÖDHK
- Erfahrung in der Dachshundezucht
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge
- Kenntnisse über die Zuchtziele des ÖDHK und den FCI Standard 148
- Teilnahme an einem Einführungsseminar
- Verpflichtung, sich selbstständig über die ÖDHK- Satzung, die Zucht- und Eintragsordnung und die hierzu erfolgten Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

Wurfabnahmen dürfen nicht von Wurfabnehmern, die auch Züchter sind, an selbstgezogenen Welpen oder an Welpen, die nach dem Deckrüden des Wurfabnehmers gefallen sind, durchgeführt werden. Dies gilt auch für Würfe von Familienangehörigen, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies für Würfe von Personen, die mit dem Wurfabnehmer in einer Lebens- oder Hausgemeinschaft leben.

9.2 *Aufgaben des Wurfabnehmers*

Bei der Wurfabnahme, ist folgendes zu beachten und auf der Rückseite der Wurfstatistik festzuhalten:

- Kontrolle der Zuchtstätte und Haltung der Hunde.
- Zustand der Mutterhündin und der Welpen
- Behaarung bei Rauhaar: Verdacht auf Kurzhaarigkeit bzw. kein Bartansatz
- Behaarung bei Kurzhaar: Verdacht auf Langhaar
- Kontrolle der Angaben auf der Wurfstatistik:
- Farbe der Welpen
- Entwurmungen
- Impfungen (können mit der Kurzbezeichnung eingetragen sein lt. Impfpass)

Kontrolle der Ahnentafeln:

- Prüfung auf Fehler (Farbe der Welpen und der Elterntiere, Geschlecht etc.)
- Unterschrift des Züchters
- Unterschrift des Wurfabnehmers an der dafür vorgesehenen Stelle
- Abzeichnen der Chipnummer auf dem äußeren Umschlag.

Kontrolle der Chipnummern:

- Übereinstimmung der Chipnummer der Welpen mit der Ahnentafel
- Übereinstimmung der Chipnummer der Welpen mit dem Impfpass und Gesundheitszeugnis

Die Wurfabnahme muss in der Zuchtstätte erfolgen.

Fehlerhafte Ahnentafeln werden an den Zuchtbuchführer zurückgesendet.

Ein Wurfabnahmeprotokoll bleibt beim Züchter, eine Kopie wird mit den Gesundheitszeugnissen der Welpen an den Zuchtbuchführer gesendet.

Die Kosten der Wurfabnahme durch den Wurfabnehmer trägt der ÖDHK.

Anhang 1 – 2 sind integrierende Bestimmungen der vorliegenden ZEOD

Anhang 1

Zuchtausschließende Fehler vor allem gemäß FCI Rassestandard Nr. 148

- Gebissfehler: Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Canini Engstand, fehlende Zähne siehe Anhang 2
- Knicken der Vorderhand
- Sehr lose Schultern
- Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- Abgesetzte Brust
- Sämtliche Rutenfehler
- Angeborene Blind- und/ oder Taubheit
- Epilepsie, Spaltrachen, Hasenscharte, eingestülpte oder offene Augenlider (Entropium, Ektropium), nachgewiesene progrediente Retina Athrophie (PRA) juveniler Katarakt.
- Schwarze Farbe ohne Brand
- Albinismus

Fehler, die Formwerte vorzüglich und sehr gut und somit die Zuchtverwendung ausschließen:

- Schwächliche, hochläufige oder am Boden schleppende Gestalt
- In den Schultern hängender Körper
- Schwerfälliger, unbeholfener watschelnder Gang
- Einwärts oder zu sehr schräg auswärts gedrehte oder gespreizte Zehen
- Senkrücken, Karpfenrücken, überbaut sein d.h. wenn die Kruppe deutlich höher steht als der Widerrist
- Zu schwacher Brustkorb
- Windhundartig aufgezogene Weichen
- Schmale, muskelarme Hinterhand
- Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit
- Glasaugen bei anderen als grauen oder gefleckten Hunden
- Schlechte Behaarung, Lederohren
- Schwache, nicht genau ineinandergreifende Eckzähne
- Schwach entwickeltes Gebiss im allgemeinen, fehlende Zähne gemäß Anhang 2.

Anhang 2

a) das Gebiss:

im Normalfall besitzt der Hund im Dauergebiss 42 Zähne, und zwar im Einzelnen; 12 Schneidezähne (Incisivi), 4 Haken-, Eck- oder Fangzähne (Canini) und 26 Backenzähne (Prämolaren und Molaren). Die Anzahl der Backenzähne ist manchmal unterschiedlich.

I. Incisivi, Schneidezähne: es müssen alle 12, je 6 unten und 6 oben, vorhanden sein.

C. Canini, Haken- Eck- oder Fangzähne: es müssen alle 4, je 2 unten und 2 oben vorhanden sein, sie müssen kräftig sein und genau ineinandergreifen.

PM. Prämolaren und M Molaren: es dürfen nicht mehr als 2 PM1 fehlen;

es dürfen keine weiteren Zähne als 1 PM2 fehlen. 1 fehlender PM2 + 1 fehlender PM1 = zuchtuntauglich;

Ein oder mehrere fehlende PM3, PM4, M1 oder M2 = zuchtuntauglich

M3 bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

b) Haarkleid:

Kurzhaarig gebliebenes Rauhaar kann nur mit dem Formwert „gut“ bewertet werden.

Anhang 1 – 2 sind integrierende Bestimmungen der vorliegenden ZEOD

Anhang 1

Zuchtausschließende Fehler vor allem gemäß FCI Rassestandard Nr. 148

- Gebissfehler: Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Canini Engstand, fehlende Zähne siehe Anhang 2
- Knicken der Vorderhand
- Sehr lose Schultern
- Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- Abgesetzte Brust
- Sämtliche Rutenfehler
- Angeborene Blind- und/ oder Taubheit
- Epilepsie, Spaltrachen, Hasenscharte, eingestülpte oder offene Augenlider (Entropium, Ektropium), nachgewiesene progrediente Retina Athrophie (PRA) juveniler Katarakt.
- Schwarze Farbe ohne Brand
- Albinismus

Fehler, die Formwerte vorzüglich und sehr gut und somit die Zuchtverwendung ausschließen:

- Schwächliche, hochläufige oder am Boden schleppende Gestalt
- In den Schultern hängender Körper
- Schwerfälliger, unbeholfener watschelnder Gang
- Einwärts oder zu sehr schräg auswärts gedrehte oder gespreizte Zehen
- Senkrücken, Karpfenrücken, überbaut sein d.h. wenn die Kruppe deutlich höher steht als der Widerrist
- Zu schwacher Brustkorb
- Windhundartig aufgezoogene Weichen
- Schmale, muskelarme Hinterhand
- Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit
- Glasaugen bei anderen als grauen oder gefleckten Hunden
- Schlechte Behaarung, Lederohren
- Schwache, nicht genau ineinandergreifende Eckzähne
- Schwach entwickeltes Gebiss im allgemeinen, fehlende Zähne gemäß Anhang 2.

Anhang 2

a) das Gebiss:

im Normalfall besitzt der Hund im Dauergebiss 42 Zähne, und zwar im Einzelnen; 12 Schneidezähne (Incisivi), 4 Haken-, Eck- oder Fangzähne (Canini) und 26 Backenzähne (Prämolaren und Molaren). Die Anzahl der Backenzähne ist manchmal unterschiedlich.

I. Incisivi, Schneidezähne: es müssen alle 12, je 6 unten und 6 oben, vorhanden sein.

C. Canini, Haken- Eck- oder Fangzähne: es müssen alle 4, je 2 unten und 2 oben vorhanden sein, sie müssen kräftig sein und genau ineinandergreifen.

PM. Prämolaren und M Molaren: es dürfen nicht mehr als 2 PM1 fehlen;

es dürfen keine weiteren Zähne als 1 PM2 fehlen. 1 fehlender PM2 + 1 fehlender PM1 = zuchtuntauglich;

Ein oder mehrere fehlende PM3, PM4, M1 oder M2 = zuchtuntauglich

M3 bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

b) Haarkleid:

Kurzhaarig gebliebenes Rauhaar kann nur mit dem Formwert „gut“ bewertet werden.